

# VEREINFACHTES VERFAHREN

## DECKBLATT NR. 3

ZUM BEBAUUNGSPLAN

# H A A G

GEMEINDE  
LANDKREIS

HAUZENBERG  
PASSAU

HAUZENBERG, DEN

15.12.1992

Architekturbüro  
**Feßl + Tello**

Kusserstr. 29 · 93955 Hauzenberg  
Tel. 085 86 / 20 55 - 56 / Fax 20 57 28



BESCHLOSSEN GEM. § 1 BAUGB UND  
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG  
VOM 1. März 1993

Stadt Hauzenberg

1. April 1993

GEMEINDE

DATUM



*[Signature]*  
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK :  
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH  
DURCH Antsblatt  
AM 1.4.93 BEKANTT GEMACHT



*[Signature]*  
DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).